



Per Einschreiben-Einwurf

Bundesschatzmeister der
Piratenpartei Deutschland
Herrn Detlef Netter
Pflugstraße 9A
10115 Berlin

Berlin, 2. Juni 2023
Geschäftszeichen:
PM 3 -5040-15 (18)
PM 3 -5040-15 (19)
PM 3 -5040-15 (20)
PM 3 -5040-15 (21)
Anlagen: 4

Leiter
Referat PM 3
Parteienfinanzierung,
Landesparlamente

bearbeitet von:
Regierungsdirektorin Dr. Anja Engels
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-34175
Telefon: +49 30 227-34176
Fax: +49 30 227-36014
vorzimmer.pm3@bundestag.de
anja.engels@bundestag.de

Dienstgebäude:
Unter den Linden 74
10117 Berlin

Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

**zu der beabsichtigten Teilrücknahme der Bescheide über die
Festsetzung staatlicher Mittel für Ihre Partei für die Anspruchsjahre 2018 bis 2021 gemäß § 48 VwVfG**

**und der beabsichtigten Festsetzung der zu erstattenden
Leistungen gemäß § 49a VwVfG**

Sehr geehrter Herr Netter,

das Bundesverfassungsgericht hat die Erhöhung der absoluten Obergrenze der staatlichen Parteienfinanzierung durch das Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juli 2018 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1116) für mit Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar und damit nichtig erklärt (Urteil vom 24. Januar 2023 – 2 BvF 2/18). Dies hat zur Folge, dass die vorherige Fassung des § 18 Absatz 2 Satz 1 und 2 Parteiengesetz (PartG) wieder Anwendung findet. Danach erhöht sich ab dem Anspruchsjahr 2013 der Betrag der absoluten Obergrenze von 150,8 Millionen Euro (2012) jährlich um den Prozentsatz, um den sich nach der Mitteilung des Statistischen Bundesamtes der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben im dem Anspruchsjahr vorangegangenen Jahr erhöht hat.

Danach ist für die Festsetzung der staatlichen Mittel für die Jahre 2018 bis 2021 jeweils die folgende absolute Obergrenze zugrunde zu legen:

2018

165.363.194 € (statt 190.000.000 € / Differenz: 24.636.806 €);

2019

168.505.094 € (statt 193.610.000 € / Differenz: 25.104.906 €);



2020

171.875.195 € (statt 197.482.200 € / Differenz: 25.607.005 €);

2021

174.109.572 € (statt 200.049.468 € / Differenz: 25.939.896 €).

In Höhe der genannten Differenzbeträge haben die Festsetzungen der staatlichen Mittel für die Jahre 2018 bis 2021 somit keine Rechtsgrundlage mehr und sind rechtswidrig (§ 18 Absatz 5 Satz 2 PartG). Entsprechend verhält es sich mit den auf dieser Grundlage ergangenen Festsetzungsbescheiden für die in diesem Zeitraum anspruchsberechtigten Parteien (§ 19a Absatz 5 Satz 2 PartG).

Rechtswidrige Verwaltungsakte können auch nach Eintritt der Unanfechtbarkeit ganz oder teilweise und auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden (§ 48 Absatz 1 Satz 1 VwVfG). Eine Rücknahme ist innerhalb eines Jahres nach Kenntnismachung der diese Rücknahme rechtfertigenden Tatsachen zulässig.

Kein Vertrauensschutz

Bei den Festsetzungsbescheiden handelt es sich um bestandskräftige begünstigende Verwaltungsakte, die Geldleistungen gewähren. Diese dürfen nicht zurückgenommen werden, soweit die Begünstigten auf den Bestand der Verwaltungsakte vertraut haben und ihr Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist (§ 48 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 VwVfG).

Begünstigte der Festsetzungsbescheide sind politische Parteien, die um das Vertrauen der Wählerinnen und Wähler werben, dass sie verantwortungsvoll Gesetzgebungsarbeit leisten sowie Regierungstätigkeit und deren Kontrolle ausüben können. Sie müssen daher während eines Gesetzgebungsverfahrens und eines Normenkontrollverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht sowie in Medienberichten darüber aufgeworfene schwerwiegende Bedenken und Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit einer gesetzlichen Regelung zur Kenntnis und ernst nehmen, zumal in einer ihre eigenen finanziellen Belange betreffenden Angelegenheit. Die Aussage, es müsse grundsätzlich möglich sein, darauf zu vertrauen, dass der Gesetzgeber verfassungskonforme Gesetze verabschiedet, ist daher in Bezug auf politische Parteien nicht überzeugend.

Darüber hinaus waren alle Festsetzungsbescheide mit einem ausdrücklichen Hinweis versehen, der noch einmal auf das



anhängige Normenkontrollverfahren und die Folgen einer möglichen Nichtigerklärung aufmerksam gemacht sowie im Hinblick auf die konkrete Mittelfestsetzung den jeweiligen Differenzbetrag ausgewiesen hat.

Angesichts dessen ist schon nicht davon auszugehen, dass die verantwortlichen Funktionsträger in den Parteien in Höhe des die jetzt geltende absolute Obergrenze übersteigenden Betrages auf den Bestand der Festsetzungsbescheide vertraut haben.

Selbst wenn eine Partei für sich in Anspruch nehmen sollte, sie habe „trotz allem“ auf den Bestand der erhöhten Geldzuweisung vertraut, wäre eine Rücknahme der Festsetzungen nach § 48 Absatz 2 Satz 1 VwVfG nicht ausgeschlossen, da ein solches Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme nicht schutzwürdig wäre. Schutzwürdigkeit wird „in der Regel“ angenommen, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann (§ 48 Absatz 2 Satz 2 VwVfG).

Eine solche im Regelfall begründete Schutzwürdigkeit des Vertrauens, sofern deren Voraussetzung überhaupt anhand der aktuellen Vermögenssituation belegt werden könnte, wäre jedoch vorliegend nicht anzuerkennen, da die gegebenen Umstände als außergewöhnlich anzusehen sind: Die erhöhte Mittelauszahlung erfolgte auf der Grundlage eines verfassungsrechtlich von Beginn an umstrittenen und letztlich auch als verfassungswidrig erkannten Gesetzes. Im Rahmen der an die Sorgfaltspflichten verantwortlicher Funktionsträger politischer Parteien zu richtenden erhöhten Anforderungen hinsichtlich ihrer Kenntnis der grundlegenden Finanzierungsvorschriften des Parteiengesetzes darf eine angemessene Einschätzung seitens der Schatzmeister und übrigen Vorstandsmitglieder der anspruchsberechtigten Parteien im Hinblick auf die Bedeutung der absoluten Obergrenze und die Unzulässigkeit ihrer Überschreitung vorausgesetzt werden. Die Parteien müssen in einer solchen Lage das Verantwortungsbewusstsein besitzen, nur von einer verfassungskonformen Mittelzuweisung profitieren zu wollen. Es wäre der Vertrauenswürdigkeit der Parteien insgesamt und damit einem Grundpfeiler der repräsentativen Demokratie abträglich, wenn den solche Zuwendungen finanzierenden Bürgerinnen und Bürgern entgegengehalten würde, sie wollten auf verfassungswidriger Grundlage zugeflossene Gelder gleichwohl behalten oder sich auf deren Verausgabung berufen.

Daraus folgt, dass eine Schutzwürdigkeit eines womöglich ins Feld geführten Vertrauens unter Abwägung mit dem öffentlichen



Interesse an einer Teilrücknahme der Festsetzungsbescheide und damit an der tatsächlichen Wiederherstellung verfassungskonformer finanzieller Verhältnisse vorliegend sogar für den beschriebenen Regelfall des § 48 Absatz 2 Satz 2 VwVfG nicht besteht und umso weniger in anderen Fällen.

Ermessensentscheidung zugunsten einer Teilrücknahme

Der in § 48 Absatz 1 VwVfG grundsätzlich eingeräumte Ermessensspielraum besteht sowohl hinsichtlich des „Ob“ als auch hinsichtlich des Umfangs einer Rücknahme. In dem vorliegenden parteienfinanzierungsrechtlichen Zusammenhang ist das Ermessen zugunsten einer Teilrücknahme der Festsetzungsbescheide in Höhe des überzahlten Betrages eingeschränkt.

Wie eingangs festgestellt, liegt bei den Festsetzungen staatlicher Mittel für die Anspruchsjahre 2018 bis 2021 aufgrund der Nichtigkeit des Änderungsgesetzes von 2018 eine Überschreitung der absoluten Obergrenze der maximal an die Parteien auszureichenden Geldmittel in Höhe von jeweils circa 25 Millionen Euro vor. Bereits im Jahr 1992 hat das Bundesverfassungsgericht (2 BvE 2/89) die staatliche Finanzierung der Parteien aufgrund des vom Grundgesetz vorausgesetzten und geforderten Grundsatzes der Staatsfreiheit der Parteien maßgeblich auch an die Einhaltung eines Gesamtvolumens staatlicher Mittel geknüpft, das den Parteien äußerstenfalls von Bund und Ländern zugewendet werden darf (absolute Obergrenze). Das Parteiengesetz greift dies in § 18 Absatz 5 Satz 2 auf: „Die Summe der Finanzierung aller Parteien darf die absolute Obergrenze nicht überschreiten.“ Die Festsetzungen der staatlichen Mittel verstoßen somit in Höhe des die absolute Obergrenze übersteigenden Betrages gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Staatsfreiheit der Parteien.

Die Einhaltung der absoluten Obergrenze hat darüber hinaus unmittelbar Bedeutung für die Wahrung der Wettbewerbsgleichheit der Parteien im politischen Meinungskampf. Zwar haben die anspruchsberechtigten Parteien grundsätzlich proportional von der erhöhten Obergrenze profitiert. Gegenüber den nicht anspruchsberechtigten Parteien folgt aus der überhöhten Bezuschussung jedoch eine nicht zu rechtfertigende Wettbewerbsverzerrung.

Für eine Rücknahme sprechen auch die bereits aufgeführten Gründe, aus denen das öffentliche Interesse an einer Teilrücknahme der Festsetzungsbescheide ein etwaiges Vertrauen der Parteien in deren Bestand überwiegt. Die hier vorliegende, in verfassungswidrigem Umfang überhöhte Auszahlung von Steuergeldern kann nicht folgenlos hingenommen werden, ohne dass



das Vertrauen in weiten Teilen der Bevölkerung in die Funktionstüchtigkeit des demokratischen Rechtsstaats empfindlich Schaden nimmt.

Eine solche Teilrücknahme führt auch nicht zu einer unzumutbaren Situation für die Parteien.

Zwar hat die lange Verfahrensdauer beim Bundesverfassungsgericht möglicherweise bei einzelnen Parteien Probleme mit ihrer Finanzplanung erzeugt oder verschärft. Daneben könnten sich in speziell diesem Zeitraum aufgetretene pandemiebedingte Schwierigkeiten und Aufwendungen sowie Kosten aufgrund von Digitalisierung und neuen Partizipationsanforderungen zu einer Belastung aufgestaut haben. Die Verantwortlichen in den Parteien kannten jedoch die Höhe der möglicherweise rechtswidrig ausgezahlten Beträge und waren angesichts des Risikos einer möglichen Rückforderung prinzipiell gehalten, Vorkehrungen für den jetzt eingetretenen Fall zu treffen.

Besondere wirtschaftliche Belastungen aufgrund der Rückforderung können von den Parteien in einem Stundungsantrag geltend gemacht werden. Bei Glaubhaftmachung einer besonderen Härte, die auch die Wahrung der Kampagnenfähigkeit berücksichtigen darf, wären – gegebenenfalls auch längerfristige – Tilgungsvereinbarungen nach Maßgabe der Bundeshaushaltsordnung zu prüfen.

Die Abwägung der Gesichtspunkte für und wider eine Teilrücknahme der erhöhten Festsetzungsbescheide spricht deshalb dafür, die Festsetzungsbescheide in Höhe der Überzahlung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sie die absolute Obergrenze übersteigen. Dabei ist aus Gründen der Gleichbehandlung (Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 GG) eine einheitliche Entscheidung gegenüber allen betroffenen Parteien geboten.

Zugunsten der Parteien können folgende Aspekte berücksichtigt werden, die gegebenenfalls eine Rücknahme in etwas geringerer Höhe rechtfertigen, als den Parteien in den Festsetzungsbescheiden der betroffenen Jahre mitgeteilt wurde:

Im Rahmen des Rücknahmeermessens werden auch solche Umstände berücksichtigt, die erst nach dem für die Festsetzung nach § 19a Absatz 1 PartG vorgesehenen Zeitpunkt – dem 15. Februar des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres – bekannt wurden und die zu einer Unterschreitung der damals geltenden absoluten Obergrenze geführt haben. Dies betrifft Fälle einer verspäteten Einreichung des Rechenschaftsberichts, bei denen



der Wählerstimmenanteil für die betroffene Partei in voller Höhe reserviert wurde, der Anspruch dieser Partei jedoch bei der nachträglichen Festsetzung auf die Summe der selbsterwirtschafteten Einnahmen zu begrenzen war (vgl. § 19a Absatz 3 Satz 6 PartG). Daneben sind auch Fälle einer nachträglichen Teilrücknahme der Festsetzung aufgrund zu Unrecht ausgewiesener Zuwendungen (§ 31a Absatz 4 PartG) oder anderer angezeigter Unrichtigkeiten (§§ 48 Absatz 1 und 2, 49a Absatz 1 VwVfG in Verbindung mit § 23b Absatz 2 Satz 2 PartG) betroffen. Es sind keine Gründe ersichtlich, die dagegen sprächen, im vorliegenden Fall im Rahmen des Rücknahmeermessens nur den Teil der Festsetzungen zurückzunehmen, der die nunmehr geltende absolute Obergrenze unter Zugrundelegung sämtlicher zum Zeitpunkt der Rücknahme bekannten Umstände tatsächlich übersteigt.

Darüber hinaus kann im Rahmen des Ermessens hinsichtlich der Höhe der Rückforderung prinzipiell auch Berücksichtigung finden, dass Parteien womöglich aufgrund einer vorsorglichen Nichtverausgabung der überzahlten Gelder durch ein Verwahr-entgelt belastet worden sind. Allerdings müssten die tatsächlichen Voraussetzungen in diesem Fall dargelegt und nachgewiesen werden.

Es ist beabsichtigt, die Festsetzungsbescheide für sämtliche betroffenen Parteien für die Jahre 2018 bis 2021 gemäß § 48 Absatz 1 und 2 VwVfG zurückzunehmen, soweit sie die unter Zugrundelegung sämtlicher zum Zeitpunkt der Rücknahme bekannten Umstände berechnete Gesamtsumme der staatlichen Mittel („Absolute Obergrenze Endbetrag“) überschritten haben.

Für Ihre Partei beträgt diese für die Jahre

2018	502.889,02 €,
2019	423.811,99 €,
2020	386.183,36 €
und 2021	344.577,26 €.

Daraus ergeben sich folgende Bundesanteile für die Jahre

2018	451.699,52 €,
2019	395.620,29 €,
2020	363.471,86 €
und 2021	336.031,76 €.

Die Neuberechnung der Festsetzungen für die Ihre Partei betreffenden Jahre ist den beigefügten Gesamtübersichten zu entnehmen.

Anlagen 1 bis 4



Nachgewiesene Verwahrentgelte für Beträge bis zur Höhe der in den ursprünglichen Festsetzungsbescheiden genannten Differenzbeträge können geltend gemacht werden.

Rückerstattung der Überzahlung

Die Teilrücknahme der Festsetzungen hat zur Folge, dass die Ihrer Partei ausgezahlten staatlichen Mittel in Höhe des zurückgenommenen Teils der Festsetzung zu erstatten sind (§ 49a Absatz 1 VwVfG). Die zu erstattende Leistung beträgt für die Jahre

2018	74.918,60 €,
2019	62.968,48 €,
2020	55.780,57 €
und 2021	47.939,21 €.

Für Ihre Partei ergibt sich hieraus eine **Gesamtsumme von 241.606,86 €**.

Für den Umfang der Erstattung gelten die §§ 818 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend (§ 49a Absatz 2 VwVfG). Eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung scheidet aus, soweit die Verantwortlichen Ihrer Partei die Umstände, die zur Rücknahme der Bescheide geführt haben, kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten (§ 49 Absatz 2 VwVfG).

Wie bereits festgestellt, mussten die Schatzmeister und übrigen Vorstandsmitglieder der anspruchsberechtigten Parteien die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des angegriffenen Gesetzes kennen. Zudem wurde ihnen ein ausdrücklicher Hinweis auf die mögliche Nichtigkeit und die Höhe des gegebenenfalls zurückzufordernden Teils der Festsetzung gegeben. Folglich kannten sie die Umstände, die zur Rücknahme und der daraus resultierenden Rückforderung führen. Sollte sich gleichwohl eine Partei darauf berufen wollen, diese nicht gekannt zu haben, so wäre diese Unkenntnis als grob fahrlässig zu werten. Eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung scheidet daher aus (§ 49a Absatz 2 VwVfG).

Sie haben gemäß § 28 VwVfG die Möglichkeit, zu den Ausführungen dieses Schreibens innerhalb einer **Frist bis zum**

18. Juli 2023

Stellung zu nehmen.



Hinweis zur Rechnungslegung

Im **Rechenschaftsbericht 2023** muss textlich erläutert werden, in welcher Höhe die staatlichen Mittel für die Jahre 2018 bis 2021 nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur absoluten Obergrenze vom 24. Januar 2023 von der Präsidentin des Deutschen Bundestages festgesetzt worden sind und welcher Rückforderungsbetrag sich daraus ergeben hat. Letzterer Betrag fließt im Rechenschaftsbericht 2023 zugleich in die entsprechenden Tabellenwerte ein. Eine Erläuterung im Rechenschaftsbericht 2022 wird anheimgestellt. Einer Berichtigung der betroffenen Rechenschaftsberichte nach § 23a Absatz 5 PartG bedarf es nicht, da die Rechenschaftsberichte für die betroffenen Anspruchsjahre insoweit nicht unrichtig waren.

Mit freundlichen Grüßen

Norwak

Gesamtübersicht
Neuberechnung der Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2018 gemäß §§ 18 ff. PartG¹⁾
 (Stand: 4. Mai 2023)

Partei	Stimmenkonto ²⁾ (§ 19a Abs. 2 PartG) Wahlberechtigte der letzten Bundestag-, Europa- und Landtagswahlen BR-Haft (31.12.2018) 2	Zuwendungen (§ 24 Abs. 8 PartG) L. Rechnungsbilanz 2017	Wähleranteil (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 u. Satz 2 PartG) 4 Mio. Wahlberechtigten (mit 1,07 € und 1,09 € Durchschnittswert) (Spalte 2)					Zuwendungsanteil (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG) 0,41 € je 1,09 € Zuwendung (Spalte 4 + Spalte 5)					Summe Wähler- und Zuwendungsanteil (Spalte 4 + Spalte 5)	Relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5 PartG, § 19a Abs. 5 PartG) Selbst ermittelte Einnahmen & Rechnungsbilanzbericht 2017	Relevantor Additionsbetrag Der niedrigere Betrag aus den Spalten 7 und 8	Absolute Obergrenze Endbetrag (§ 18 Abs. 2, § 19a Abs. 5 PartG) Rapping bei 100.000.000 €	Verteilung Länder / Bund (§ 19a Abs. 9 PartG)	
			a	b	c	d	e	f	g	h	i	j					k	l
CDU	31.062.060,2	69.512.974,34	26.812.122,17	31.260.838,45	58.092.960,62	107.679.046,78	59.092.960,62	48.861.354,83	4.900.870,00	43.960.464,23								
SPD	26.584.119,6	79.306.440,90	23.059.060,46	35.687.898,41	58.746.958,87	116.326.179,93	58.746.958,87	49.411.408,39	4.525.255,30	44.885.850,09								
GRÜNE	12.560.802,0	19.221.423,44	11.271.073,68	8.648.040,55	19.920.714,23	26.224.254,37	19.920.714,23	16.785.088,36	2.631.564,00	14.123.524,36								
AfD ³⁾	12.188.528,2	8.418.236,62	10.958.303,09	3.788.205,48	14.746.570,17	10.445.040,16	10.445.040,16	8.785.710,28	2.120.199,60	6.665.510,68								
DIE LINKE	9.185.693,4	14.407.464,70	8.435.982,46	6.483.359,12	14.919.341,58	17.571.797,47	14.919.341,58	12.548.490,15	1.359.984,20	11.188.505,95								
FDP	9.020.940,7	16.201.573,64	8.297.590,19	7.290.708,14	15.588.298,33	26.867.284,85	15.588.298,33	13.111.142,14	1.517.325,35	11.593.816,79								
CSU	6.950.176,5	16.994.734,48	6.596.548,26	7.647.630,52	14.214.178,78	31.341.259,53	14.214.178,78	11.955.395,67	1.261.520,25	10.693.865,42								
FREIE WÄHLER ⁴⁾	1.878.444,0	937.030,79	1.916.012,88	421.663,86	2.337.676,74	1.141.719,54	1.141.719,54	960.287,45	156.107,55	804.612,00								
Tierschutzpartei ⁵⁾	819.075,0	138.406,36	835.458,50	62.282,86	897.739,36	156.107,55	897.739,36	131.300,30	39.149,00	92.151,30								
Die PARTEI ⁶⁾	675.359,6		688.866,79	0,00	688.866,79	350.218,26	688.866,79	294.564,63	18.150,00	276.413,83								
PIRATEN ⁷⁾	527.423,0	553.341,81	537.971,46	249.003,81	786.975,27	597.902,46	786.975,27	592.889,02	597.902,46	451.699,52								
NPD	463.396,0	924.017,54	493.063,92	416.807,89	908.871,81	1.206.588,72	908.871,81	764.441,84	908.871,81	673.313,34								
ÖDP	291.219,5	1.528.479,60	297.043,89	687.815,78	984.859,67	1.631.016,60	984.859,67	828.394,38	984.859,67	775.366,63								
FAMILIE ⁸⁾	202.803,0	58.489,43	206.859,06	26.320,24	233.179,30	69.465,59	233.179,30	58.451,96	69.465,59	58.451,96								
BP	115.865,5	198.387,45	118.182,81	88.374,35	206.557,16	215.958,78	206.557,16	173.732,90	206.557,16	115.800,15								
LKR ⁹⁾	54.713,0		55.807,26	0,00	55.807,26	346.900,35	55.807,26	46.938,86	346.900,35	19.582,36								
SSW	48.568,0	90.984,98	49.947,26	40.943,24	90.890,50	578.851,20	90.890,50	76.447,06	90.890,50	51.963,06								
BVB/FREIE WÄHLER	26.317,0	82.019,81	26.843,34	36.908,91	63.752,25	97.664,11	63.752,25	53.621,30	63.752,25	40.462,80								
Graue Panther	18.159,0	37.015,60	18.522,18	16.657,02	35.179,20	38.465,60	35.179,20	29.588,83	35.179,20	20.509,33								
Tierschutzallianz ¹⁰⁾	11.653,0	16.246,15	11.896,06	7.310,77	19.196,83	16.667,27	19.196,83	14.018,65	16.667,27	8.192,15								
Gesamt	112.725.706,2	228.625.267,54	100.657.204,42	102.891.370,40	203.538.574,82	343.303.620,32	198.608.121,19	165.363.194,00	19.200.638,60	146.162.555,40								

¹⁾ Das BVerfG hat die Erhöhung der absoluten Obergrenze durch das Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. Teil I, S. 1116) mit Urteil vom 24. Januar 2023 für richtig erklärt (2 BvF 2/18). Die Neuberechnung erfolgt auf der Grundlage der jetzt wieder geltenden Fassung des § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 PartG unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Neuberechnung bekannten Sachverhalte. Somit werden die tatsächlichen Finanzierungsanteile der aufgrund von Unrichtigkeitsanzeigen der AfD und der PIRATEN erfolgten Teilrücknahmen der Festsetzungen für diese Parteien berücksichtigt.

²⁾ Der Wählerstimmenanteil berücksichtigt jeweils den Mittelwert für das bayerische Wahlrecht mit Erst- und Zweitstimmen sowie das bremische und hamburgische Wahlrecht mit bis zu fünf Listenstimmen.

³⁾ Der Anspruch der Partei ist auf die Summe der selbstwirtschafteten Einnahmen begrenzt (relative Obergrenze, vgl. § 18 Abs. 5 Satz 1 PartG).

⁴⁾ Die Festsetzung der staatlichen Mittel wurde nach einer Unrichtigkeitsanzeige der Partei aufgrund der Begrenzung des Anspruchs auf die selbstwirtschafteten Einnahmen teilweise zurückgenommen (§ 31a und § 23b Abs. 2 Satz 2 PartG).

⁵⁾ Die Partei hat den Anspruch auf den Zuwendungsanteil verloren, da sie zum 31. Dezember 2018 keinen den Anforderungen des § 19a Abs. 3 Satz 5 PartG entsprechenden Rechenschaftsbericht für 2017 eingereicht hat. Die im Rechenschaftsbericht ausgewiesenen Zuwendungen sind daher nicht aufgeführt.

Gesamtübersicht

Neuberechnung der Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2021 gemäß §§ 18 ff. PartG¹⁾

(Stand: 4. Mai 2023)

Partei	Stimmenkonto ²⁾ (§ 19a Abs. 2 PartG) Wahlberechtigte der letzten Bundestags-, Europawahl und 16 Landesparlamente Stimmabg. (31. 12. 2021)	Zuwendungen (§ 24 Abs. 8 PartG) U. Rückstellungen Stimmabgabe 2020	Wähleranteil (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 u. Satz 2 PartG) 4 Mio. Wahlberechtigten davon mit 1,00 € (Spalte 2)	Zuwendungsanteil (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG) 0,05 € je Wähler 1,00 € Zuschuss (Spalte 3)	Summe Wähler- und Zuwendungsanteil (Spalte 4 + Spalte 5)	Relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5 PartG, § 19a Abs. 5 PartG) Selbst erreichte Wahl- Ergebnisse Rechenstimmabgabe 2020	Relevanter Additionsbetrag Der mögliche Betrag aus dem Spalten 6 und 7	Absolute Obergrenze Endbetrag ³⁾ (§ 18 Abs. 2, § 19a Abs. 5 PartG) Kappung bei 174.109.572,00 €	Verteilung Länder / Bund (§ 19a Abs. 6 PartG)	
									Länderanteil 0,50 € je Wähler- ertrag bei den jeweiligen Landesparlamenten Verhältnismäßigkeits verfahren €	Bundesanteil 11 €
SPD	26.769.793,0	79.731.133,12	24.049.719,91	35.878.009,90	59.928.729,81	105.143.449,84	59.928.729,81	49.257.243,18	4.448.738,50	44.808.504,68
CDU	26.615.900,2	67.913.674,77	23.915.840,13	30.561.288,65	54.477.128,78	96.794.740,13	54.477.128,78	44.776.406,71	4.700.731,10	40.075.675,61
GRÜNE	20.239.769,8	30.604.033,12	16.308.599,73	13.771.814,90	32.140.414,63	38.471.263,81	32.140.414,63	26.417.182,95	2.855.246,40	23.561.936,55
AfD ⁴⁾	13.330.987,0	9.206.134,12	12.357.958,09	4.142.760,35	16.500.719,04	11.751.681,04	11.751.681,04	9.459.063,57	2.211.316,00	7.447.747,57
FDP	10.578.627,3	15.913.903,20	9.963.405,75	7.161.256,44	17.124.662,19	21.159.442,87	17.124.662,19	14.078.279,95	1.615.040,85	12.460.239,31
CSU	7.280.934,5	21.511.570,46	7.094.413,02	9.690.206,72	16.774.619,74	29.983.780,46	16.774.619,74	13.787.569,44	1.261.520,25	12.526.049,19
DIE LINKE	6.940.967,2	14.793.317,59	6.798.641,48	6.656.992,92	13.455.634,36	18.641.982,82	13.455.634,36	11.059.594,57	1.307.006,10	9.752.588,47
FREIE WÄHLER ⁵⁾	3.172.489,0	1.815.634,82	3.362.838,34	817.125,87	4.178.964,01	2.457.101,89	2.457.101,89	2.019.566,61	619.001,00	1.400.565,61
Die PARTEI ⁶⁾	1.535.610,6	331.666,69	1.627.659,24	149.349,01	1.777.008,25	537.431,31	537.431,31	441.731,12	87.590,80	354.140,32
Tierschutzpartei ^{3,4,5)}	1.367.160,0		1.470.389,60	0,00	1.470.389,60	170.083,21	170.083,21	2.019.566,61	84.790,50	55.006,06
dieBasis ^{3,4,6)}	694.052,0		725.095,12	0,00	725.095,12	191.602,23	191.602,23	157.483,68	20.849,50	130.534,19
ÖDP	475.844,5	1.843.304,59	504.395,17	829.487,07	1.333.882,24	1.925.791,01	1.333.882,24	1.096.388,33	52.987,75	1.043.370,58
VolT	279.775,2	443.665,58	296.561,71	199.613,51	496.175,22	487.620,89	496.175,22	407.821,48	15.338,60	352.482,88
FAMILIE ⁵⁾	273.828,0	44.510,22	290.257,68	20.029,60	310.287,28	45.147,04	45.147,04	37.107,72	0,00	37.107,72
PIRATEN ¹⁾	260.363,0	388.576,60	276.016,58	174.959,47	450.876,05	419.229,26	419.229,26	344.577,26	8.545,50	336.031,76
BP	115.865,5	207.337,90	122.817,43	93.302,06	216.119,49	218.391,33	216.119,49	177.635,17	57.932,75	119.702,42
SSW	104.546,0	96.134,28	110.818,78	44.810,43	155.429,19	595.310,37	155.429,19	127.751,97	24.484,00	103.267,97
BVBFREIE WÄHLER	63.851,0	91.469,53	67.692,06	41.161,29	108.843,35	179.879,56	108.843,35	89.481,66	31.925,50	57.556,16
Team Todenhöfer ³⁾	18.653,0	12.645,65	19.894,18	5.890,54	25.674,72	14.505,45	14.505,45	11.922,47	9.426,50	2.495,97
Tierschutz hier!	11.938,0	42.227,10	12.652,16	19.002,20	31.654,36	42.327,10	31.654,36	26.017,68	5.968,00	20.049,68
Gesamt	120.141.390,8	244.994.579,36	111.436.046,72	110.247.580,73	221.683.607,45	329.230.761,42	211.690.074,61	174.109.572,00	19.424.529,40	154.685.042,60

¹⁾ Das BVVerfG hat die Erhöhung der absoluten Obergrenze durch das Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. Teil I, S. 1116) mit Urteil vom 24. Januar 2023 für nichtig erklärt (2 BvF 2/18). Die Neuberechnung erfolgt auf der Grundlage der jetzt wieder geltenden Fassung des § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 PartG unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Neuberechnung bekannten Sachverhalte. Somit wird der tatsächliche Finanzierungsanteil der nachträglich festgesetzten Parteien (Tierschutzpartei und dieBasis) berücksichtigt.

²⁾ Der Wählerstimmenanteil berücksichtigt jeweils den Mittelwert für das bayerische Wahlrecht mit Erst- und Zweitstimmen sowie das bremische und hamburgische Wahlrecht mit bis zu fünf Listenstimmen.

³⁾ Der Anspruch der Partei ist auf die Summe der selbstwirtschaftlichen Einnahmen begrenzt (relative Obergrenze, vgl. § 18 Abs. 5 Satz 1 PartG).

⁴⁾ Die Partei hat den Anspruch auf den Zuwendungsanteil verloren, da sie zum 31. Dezember 2021 keinen den Anforderungen des § 19a Abs. 3 Satz 5 PartG entsprechenden Rechenschaftsbericht für 2020 eingereicht hat. Die im Rechenschaftsbericht ausgewiesenen Zuwendungen sind daher nicht aufgeführt.

⁵⁾ Die nachträgliche Festsetzung für die Partei erfolgte bereits auf der Grundlage der nach dem Urteil des BVVerfG geltenden absoluten Obergrenze unter Beachtung der zum Zeitpunkt der ursprünglichen Festsetzung (15. Februar 2022) bekannten Sachverhalte. Somit wurde der reservierte Wählerstimmenanteil der Partei dieBasis berücksichtigt. Dies führte zu einem Gesamtanspruch der Tierschutzpartei von 139.445,26 € und einem Bundesanteil von 54.654,86 €. Da bei der Neuberechnung der tatsächliche Finanzierungsanteil der Partei dieBasis zugrundelagert wurde, sind die Beträge der Tierschutzpartei kursiv dargestellt.